

# HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
 Produktname : HRANIFIX PREMIUM 17/47,5 kg  
 UFI : VW23-50GT-F006-Q8F6  
 Zerstäuber : Spray

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch : Nur für den gewerblichen Verwendung  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Sprühfähiger Kontaktkleber  
 Funktions- oder Verwendungskategorie : Klebstoffe, Bindemittel

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Händler

Hranipex Czech Republic k.s.  
 J. Rýznerové 97, Komorovice  
 396 01 Humpolec - Czech Republic  
 T 565 501 210  
[help@ecomole.com](mailto:help@ecomole.com) - [www.hranipex.cz](http://www.hranipex.cz)

#### Lieferant

Hranipex GmbH  
 Südstraße 15 / Gebäude 7/7b  
 99867 Gotha – Deutschland  
 T 03621 / 51 433 0 - F 03621 / 51 433 29  
[info@hranipex.de](mailto:info@hranipex.de) - <http://www.hranipex.de>

#### Lieferant

Hranipex Ges.m.b.H.  
 Flurgasse 1  
 3860 Heidenreichstein - Austria  
 T +43 2862 522 37-10 - F +43 2862 522 3718  
[hranipex@hranipex.at](mailto:hranipex@hranipex.at) - [www.hranipex.at](http://www.hranipex.at)

### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Klinik und Poliklinik für Allgemeine Pädiatrie, Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Gebäude 30, ELKI (Eltern- Kind-Zentrum) Venusberg-Campus 1 53127 Bonn	+49 (0) 228 19 240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Gase, Kategorie 1A H220  
 Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas H280  
 Karzinogenität, Kategorie 2 H351

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS08

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

Dichlormethan; Methylenchlorid

Gefahrenhinweise (CLP) :

H220 - Extrem entzündbares Gas.  
 H280 - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.  
 H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
 P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
 P308+P313 - BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
 P377 - Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.  
 P403 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.  
 P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten. Fernzündung möglich. Kontakt mit Gas oder verflüssigtem Gas kann eine Kombination von Verbrennungen, schweren Verletzungen und Erfrierungen verursachen.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dichlormethan; Methylenchlorid	CAS-Nr.: 75-09-2 EG-Nr.: 200-838-9 EG Index-Nr.: 602-004-00-3 REACH-Nr.: 01-2119480404-41	20 – 30	Carc. 2, H351
Propan	CAS-Nr.: 74-98-6 EG-Nr.: 200-827-9 EG Index-Nr.: 601-003-00-5 REACH-Nr.: 01-2119486944-21	5 – 10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280
Isobutan	CAS-Nr.: 75-28-5 EG-Nr.: 200-857-2 EG Index-Nr.: 601-004-00-0 REACH-Nr.: 01-2119474691-27	5 – 10	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

**HRANIFIX PREMIUM**

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine weiteren Informationen verfügbar

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatisch behandeln. Keine Medikamente aus der Adrenalin-/Ephedringruppe verabreichen.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1. Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Brandgefahr : Extrem entzündbares Gas.
- Explosionsgefahr : Kann brennbare/explosionsgefährliche Dampf-Luft Gemische bilden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten.
- Reaktivität im Brandfall : Bei Erhitzung/Brand: Wärmeentwicklung mit erhöhter Brand-/Explosionsgefahr.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Chlorwasserstoff. Kohlenstoffoxide (CO und CO<sub>2</sub>). Phosgen. Chlor. Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.
- Löschanweisungen : Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

- Allgemeine Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei übermäßigem Auftreten von Dampf, Nebel oder Staub, zugelassenes Atemschutzgerät verwenden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Jede mögliche Zündquelle entfernen.

**6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

- Notfallmaßnahmen : Unbeteiligte Personen evakuieren. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Einatmen von Dämpfe vermeiden. Hautkontakt vermeiden. Auslaufende Behälter drehen sich auseinander, so dass ein Austreten von Flüssigkeiten verhindert wird. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen. Zündquellen vermeiden.
- Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Abfälle in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sammeln und unter Beachtung der örtlichen Gesetze entsorgen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.
- Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Entleerte Behältern vorsichtig behandeln; zurückbleibende Dämpfe sind entzündbar.
- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Persönliche Schutzausrüstung tragen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Nicht offenem Feuer aussetzen. Rauchverbot. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Einatmen von Dampf vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren, entfernt von: Direkte Sonnenbestrahlung, Wärmequellen. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
- Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Basen. Starke Säuren.
- Zusammenlagerungsinformation : Lagerklasse 2A
- Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren.
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

<b>Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)</b>	
<b>EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)</b>	
Lokale Bezeichnung	Methylene chloride; Dichloromethane
IOEL TWA	353 mg/m <sup>3</sup>
IOEL TWA [ppm]	100 ppm
IOEL STEL	706 mg/m <sup>3</sup>
IOEL STEL [ppm]	200 ppm
Anmerkung	skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164
<b>EU - Biologischer Grenzwert (BLV)</b>	
Lokale Bezeichnung	Methylene chloride
BLV	1 mg/l Parameter: methylene chloride - Medium: blood 4 % Parameter: COHb - Medium: Blood 0,3 mg/l Parameter: methylene chloride - Medium: urine
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
<b>Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Dichlormethan (Methylenchlorid) (R 30)
MAK (OEL TWA)	175 mg/m <sup>3</sup>
MAK (OEL TWA) [ppm]	50 ppm
MAK (OEL STEL)	700 mg/m <sup>3</sup> (2x 30(Miw) min)
MAK (OEL STEL) [ppm]	200 ppm (2x 30(Miw) min)
Anmerkung	H. Krebszeugend: III B
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021
<b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b>	
Lokale Bezeichnung	Dichlormethan
AGW (OEL TWA) [1]	180 mg/m <sup>3</sup>
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)
Anmerkung	DFG,H,Z
Rechtlicher Bezug	TRGS900
<b>Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)</b>	
Lokale Bezeichnung	Dichlormethan
Biologischer Grenzwert	500 µg/l Parameter: Dichlormethan - Untersuchungsmaterial: B = Vollblut - Probenahmezeitpunkt: g) unmittelbar nach Exposition - Festlegung/Begründung: 11/2016 DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS 903
<b>Propan (74-98-6)</b>	
<b>Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz</b>	
Lokale Bezeichnung	Propan (R 290)
MAK (OEL TWA)	1800 mg/m <sup>3</sup>
MAK (OEL TWA) [ppm]	1000 ppm

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### Propan (74-98-6)

MAK (OEL STEL)	3600 mg/m <sup>3</sup> (3x 60(Mow) min)
MAK (OEL STEL) [ppm]	2000 ppm (3x 60(Mow) min)
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 156/2021

### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Propan
AGW (OEL TWA) [1]	1800 mg/m <sup>3</sup>
AGW (OEL TWA) [2]	1000 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	4(II)
Anmerkung	DFG
Rechtlicher Bezug	TRGS900

### Isobutan (75-28-5)

#### Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz

Lokale Bezeichnung	Butan (beide Isomeren): Isobutan (R 600a)
MAK (OEL TWA)	1900 mg/m <sup>3</sup>
MAK (OEL TWA) [ppm]	800 ppm
MAK (OEL STEL)	3800 mg/m <sup>3</sup>
MAK (OEL STEL) [ppm]	1600 ppm
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015

#### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Isobutan
AGW (OEL TWA) [1]	2400 mg/m <sup>3</sup>
AGW (OEL TWA) [2]	1000 ppm
Anmerkung	DFG

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

#### Überwachungsmethode

Überwachungsmethode	Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

#### Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)

##### DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	12 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	176 mg/m <sup>3</sup>

##### DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	0,06 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	44 mg/m <sup>3</sup>
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	5,82 mg/kg Körpergewicht/Tag

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)

#### PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,31 mg/l

PNEC aqua (Meerwasser) 0,031 mg/l

#### PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 0,27 mg/l

PNEC sediment (Meerwasser) 0,027 mg/l

#### PNEC (Boden)

PNEC Boden 0,33 mg/kg Trockengewicht

#### PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 26 mg/l

#### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166

##### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

langärmelige Arbeitskleidung. EN 13034

##### Handschutz:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Chemikalienschutzhandschuhe	Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	≥0.7 mm	x	EN 374
Chemikalienschutzhandschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	≥0.4 mm	x	EN 374

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### 8.2.2.3. Atemschutz

#### Atemschutz:

Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen. Geeignete Maske tragen. Empfohlener Filtertyp. AX

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Kontakt mit der Haut alle beschmutzten Kleidungsstücke ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Gasförmig
Farbe	: Klar.
Geruch	: Lösemittelgeruch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: -97 °C
Siedepunkt	: 40 °C (dichlormetan)
Entzündbarkeit	: Extrem entzündbares Gas.
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: 12 vol %
Obere Explosionsgrenze	: 19 vol %
Flammpunkt	: -90 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: > 556,1 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht anwendbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Unlöslich in Wasser. Wasser: (Hansen Löslichkeitstestparameter)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	: 1,25
Dampfdruck	: 4,83 bar @ 21.1 °C
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 1,3 g/ml @25°C
Relative Dichte	: Nicht anwendbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht verfügbar
Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luftgemisches	: 2,15
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Offene Flamme. Überhitzung. Wärme. Funken.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Dichlormethan; Methylchlorid (75-09-2)

LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg (OECD 402)
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (OECD 402)
LC50 Inhalation - Ratte	4900 mg/l

#### Propan (74-98-6)

LC50 Inhalation - Ratte [ppm]	2000 ppm
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Dichlormethan; Methylchlorid (75-09-2)

NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	6 mg/kg Körpergewicht/Tag OECD Guideline 453
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

### HRANIFIX PREMIUM 17/47,5 kg

Zerstäuber	Spray
------------	-------

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)  
 Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

#### Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)

LC50 - Fisch [1]	193 mg/l Pimephales promelas
EC50 - Krebstiere [1]	27 – 109 mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### HRANIFIX PREMIUM 17/47,5 kg

Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.
-----------------------------	-------------------

#### Propan (74-98-6)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------

#### Isobutan (75-28-5)

Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.
-----------------------------	-----------------------------

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### HRANIFIX PREMIUM 17/47,5 kg

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,25
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

#### Dichlormethan; Methylenchlorid (75-09-2)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,25 @ 20 °C
---------------------------------------------------	--------------

#### Propan (74-98-6)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,36
Bioakkumulationspotenzial	Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist die Anreicherung in Organismen wenig wahrscheinlich.

#### Isobutan (75-28-5)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,76
Bioakkumulationspotenzial	Nach dem Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten ist die Anreicherung in Organismen wenig wahrscheinlich.

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Propan (74-98-6)

Ökologie - Boden	Unwahrscheinlich.
------------------	-------------------

#### Isobutan (75-28-5)

Ökologie - Boden	Unwahrscheinlich.
------------------	-------------------

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### HRANIFIX PREMIUM 17/47,5 kg

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Behälter unter Druck. Nicht aufbrechen oder ausbrennen.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

EAK-Code : 14 06 03\* - andere Lösemittel und Lösemittelgemische  
15 01 04 - Verpackungen aus Metall

HP-Code : HP3 - „entzündbar“:  
– entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;  
– entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;  
– entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;  
– entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;  
– mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;  
– sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.

HP7 - „karzinogen“: Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>				
UN 3501	UN 3501	UN 3501	UN 3501	UN 3501
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>				
CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	Chemical under pressure, flammable, n.o.s.	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G.	CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G.

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
<b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>				
UN 3501 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Propan ; Isobutan 2- Methylpropan), 2.1, (B/D)	UN 3501 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Propan ; Isobutan 2- Methylpropan), 2.1	UN 3501 Chemical under pressure, flammable, n.o.s. (Propane ; Isobutane), 2.1	UN 3501 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Propan ; Isobutan 2- Methylpropan), 2.1	UN 3501 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Propan ; Isobutan 2- Methylpropan), 2.1
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>				
2.1	2.1	2.1	2.1	2.1
				
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
<b>14.5. Umweltgefahren</b>				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein Meeresschadstoff: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: 8F
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 659
Begrenzte Mengen (ADR)	: 0
Freigestellte Mengen (ADR)	: E0
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P206
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR)	: PP89
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP9
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T50
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP4, TP40
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: FL
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: --
Sondervorschriften für die Beförderung - lose Schüttung (ADR)	: --
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	: CV9, CV10, CV12, CV36
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	: S2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 23
Orangefarbene Tafeln	: 

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : B/D

#### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274, 362

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

Begrenzte Mengen (IMDG)	: 0
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E0
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P206
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG)	: PP89
Tankanweisungen (IMDG)	: T50
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP4, TP40
EmS-Nr. (Brand)	: F-D
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-U
Staukategorie (IMDG)	: D
Stauung und Handhabung (IMDG)	: SW2
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Flüssige Stoffe, Pasten oder Pulver, die mit einem Treibmittel beaufschlagt sind, das der Begriffsbestimmung eines Gases entspricht.

### Luftransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E0
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Forbidden
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: Forbidden
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: Forbidden
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: Forbidden
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 218
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 75kg
Sondervorschriften (IATA)	: A1, A187
ERG-Code (IATA)	: 10L

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: 8F
Sondervorschriften (ADN)	: 274, 659
Begrenzte Mengen (ADN)	: 0
Freigestellte Mengen (ADN)	: E0
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EX, A
Lüftung (ADN)	: VE01
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 1

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: 8F
Sonderbestimmung (RID)	: 274, 659
Begrenzte Mengen (RID)	: 0
Freigestellte Mengen (RID)	: E0
Verpackungsanweisungen (RID)	: P206
Sondervorschriften für die Verpackung (RID)	: PP89
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP9
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T50
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP4, TP40
Beförderungskategorie (RID)	: 2
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW9, CW10, CW12, CW36
Expressgut (RID)	: CE2
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 23

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)

#### EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf
3(b)	Dichlormethan; Methylenchlorid
40.	Propan ; Isobutan
59.	Dichlormethan; Methylenchlorid

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Änderungshinweise

Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ersetzt	Geändert	
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
	Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	Hinzugefügt	
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Geändert	
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert	
2.3	Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung	Geändert	
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert	

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Geändert	
4.3	Sonstige medizinische Empfehlung oder Behandlung	Geändert	
5.1	Ungeeignete Löschmittel	Geändert	
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert	
6.1	Allgemeine Maßnahmen	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert	
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert	
7.1	Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten	Geändert	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
7.2	Unverträgliche Produkte	Geändert	
8.2	Sonstige Angaben	Geändert	
8.2	Handschutz	Geändert	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert	
8.2	Haut- und Körperschutz	Geändert	
9.1	Relative Dichte des gesättigten Dampf/Luftgemisches	Hinzugefügt	
9.1	Dampfdruck	Geändert	
9.1	Dichte	Geändert	
10.5	Unverträgliche Materialien	Geändert	
11.1	Grund, weshalb keine Einstufung erfolgte	Hinzugefügt	
11.1	Grund, weshalb keine Einstufung erfolgte	Hinzugefügt	
11.1	Grund, weshalb keine Einstufung erfolgte	Hinzugefügt	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Geändert	
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Geändert	
13.1	HP-Code	Geändert	
13.1	Örtliche Vorschriften (Abfall)	Geändert	
13.1	Zusätzliche Hinweise	Geändert	
13.1	Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	Geändert	
14.6	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	Hinzugefügt	
16	Datenquellen	Geändert	

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
	IOELV Indikative Arbeitsplatzgrenzwerte
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
	TVL - STEL Grenzwert - Kurzzeitgrenzwert
	TVL - TWA-Schwellenwert - Zeitgewichteter Durchschnitt
	Flüchtige organische Verbindungen (VOC):
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen	: Leitlinien der ECHA zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ECHA C & L Inventory-Datenbank. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.
Schulungshinweise	: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch. Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und / oder Gemischen beachten.
Sonstige Angaben	: Keine.

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Flam. Gas 1A	Entzündbare Gase, Kategorie 1A
H220	Extrem entzündbares Gas.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

## HRANIFIX PREMIUM

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 17.05.2016

Überarbeitungsdatum: 09.05.2022

Ersetzt Version vom: 04.03.2021

Version: 6.0

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Press. Gas (Comp.)	Gase unter Druck: Verdichtetes Gas
Press. Gas (Liq.)	Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas

### Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Flam. Gas 1A	H220	Berechnungsmethoden
Press. Gas (Liq.)	H280	Expertenurteil
Carc. 2	H351	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.